



Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft über die Einführung von Energieeffizienz-Netzwerken

Ein zentrales Ziel der Energiewende und des Energiekonzepts der Bundesregierung ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Die Verbände und Organisationen der Wirtschaft unterstützen dieses Ziel und sehen eine weitere Steigerung der Energieeffizienz durch wirtschaftliche Maßnahmen als wichtiges Instrument auch zur Erhöhung der Kosteneffizienz des gesamten Energiesystems.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Unternehmen und der Notwendigkeit individuell zugeschnittener Konzepte setzen Bundesregierung und Wirtschaft insbesondere auf die Wahrnehmung unternehmerischer Selbstverantwortung bei der Steigerung der Energieeffizienz. Ein geeigneter Ansatz sind Energieeffizienz-Netzwerke, also der freiwillige, systematische und zielgerichtete Erfahrungsaustausch von Unternehmen aus einer Region oder Branche.

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen sagen zu, die Verbreitung von Effizienz-Netzwerken bei den Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung nach Kräften zu fördern, unter anderem auch indem sie als Initiatoren von Netzwerken mittelbar oder unmittelbar zum Erfolg der gemeinsamen Initiative beitragen. Die Bundesregierung sagt ihrerseits zu, die Wirtschaft bei diesen Bemühungen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung tatkräftig und sichtbar zu unterstützen. Beide Seiten sind sich einig, dass es sich um eine gemeinsame Initiative handelt. Dies machen sie auch bei der Kommunikation nach außen deutlich. Sie sind sich ebenfalls einig, dass die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.

Gemeinsames Ziel von Bundesregierung und Wirtschaft ist die Initiierung und Durchführung von rund 500 neuen Energieeffizienz-Netzwerken bis Ende 2020. Damit leistet diese Netzwerkinitiative einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland, zu dem jährlich ein Monitoring stattfindet.


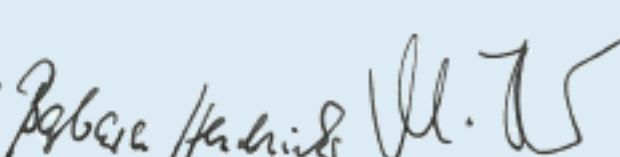



Die Bundesregierung geht auf Basis bisheriger Erfahrungen mit bestehenden oder bereits abgeschlossenen Energieeffizienz-Netzwerken in Deutschland davon aus, dass die Initiierung und Durchführung von 500 zusätzlichen Netzwerken zu Einsparungen von bis zu 75 PJ Primärenergie bzw. 5 Mio. t THG-Emissionen bis zum Jahr 2020 führen kann.



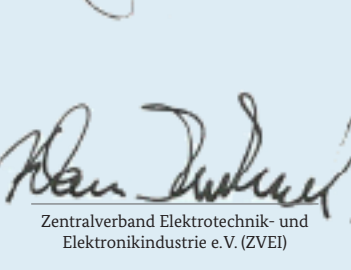

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen der Wirtschaft verweisen darauf, dass Hemmnisse für die Netzwerkidée etwa durch neue ordnungsrechtliche Vorgaben zu vermeiden sind.

Den Belangen kleiner Unternehmen/gewerblicher Kleinstverbraucher wird bei der Umsetzung dieser Netzwerkinitiative einvernehmlich Rechnung getragen.





Berlin, den 03.12.2014

  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

   
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

   
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA)

   
Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WV Metalle) Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWV) Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

   
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS) Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Seit der Unterzeichnung der Vereinbarung sind weitere Verbände der Initiative beigetreten:



AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e.V.



Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.



ZIA | Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.



IK | Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Anhang

I. Inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinbarung

Der Fokus der Netzwerkinitiative liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz. Da in einem zunehmend von fluktuierenden Einspeisungen geprägten Stromsystem die Flexibilisierung der Nachfrage (Lastmanagement) stark an Bedeutung gewinnt, soll auch diese in Effizienz-Netzwerken thematisiert werden können. Die Bundesregierung und die Verbände und Organisationen der Wirtschaft streben an, den Netzwerkansatz als dauerhaftes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz zu verankern.

II. Synergieeffekte

Die Unterzeichner sind sich einig, dass die Bereitschaft von Unternehmen zur Teilnahme an Netzwerken und somit der Erfolg dieser gemeinsamen Initiative gesteigert werden kann, wenn ein hohes Maß an Synergien zu anderen Instrumenten der Energieeffizienzsteigerung ermöglicht wird.

In diesem Sinne gilt für Energieaudits:

Unternehmen, die wegen gesetzlicher Verpflichtungen ein Energieaudit erstellen müssen, können dies auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten. Ebenso ersetzt ein nach Maßgabe des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen¹ bereits bestehendes Energieaudit die Potenzialanalyse bzw. Bestandsaufnahme innerhalb eines Netzwerkprozesses.

Für Energiemanagementsysteme gilt:

Unternehmen, die derzeit im Begriff sind, ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen oder bereits eingeführt haben, können die Potenzialanalyse/Bestandsaufnahme und Anforderungen ihres Energieprogrammes für die Netzwerkarbeit verwenden und andererseits auch die Netzwerkarbeit für die Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer Energiemanagementinstrumente nutzen.

III. Mindestanforderungen an Netzwerke

Energieeffizienz-Netzwerke im Sinne dieser Vereinbarung sollen in der Regel aus 8 bis 15, mindestens jedoch aus 5 Unternehmen bestehen. Bei Energieeffizienz-Netzwerken in Form von Unternehmensnetzwerken gilt dies bezogen auf Standorte, Einheiten oder Vergleichbares entsprechend.

Ein Energieeffizienz-Netzwerk wird von einem Netzwerkträger initiiert. Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel und unterlegt dies mit Maßnahmen. Die Netzwerke setzen sich auf dieser Grundlage ein aggregiertes Netzwerkziel.

Netzwerke können branchenübergreifend oder auch branchenspezifisch gebildet werden. Möglich sind auch unternehmensinterne Netzwerke oder durch die Bundesländer geförderte Netzwerke, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dieser Vereinbarung entsprechen.

¹ Novellierung dieses Gesetzes durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 5.11.2014 auf den Weg gebracht: Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Netzwerke im Sinne dieser Vereinbarung sind „neue Netzwerke“, also solche, die nach dem 03.12.2014 gestartet werden. Bereits zuvor bestehende Initiativen werden als Effizienz-Netzwerke im Sinne dieser Vereinbarung anerkannt, wenn sie erstmals nach diesem Datum sämtliche Netzwerk-Kriterien dieser Vereinbarung erfüllen.

Für Netzwerke, die aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, werden abgestufte Mindestanforderungen gebildet. KMU, die gemeinsam mit Nicht-KMU ein Netzwerk bilden, können ebenfalls auf die abgestuften Mindestanforderungen aufsetzen.

Für Kleinstverbraucher können gegebenenfalls noch abweichende Instrumente entwickelt werden.

IV. Durchführung der Netzwerke

Die Durchführung der Netzwerke und weitere Einzelheiten dieser Vereinbarung werden in einer Anlage geregelt.

V. Monitoring

Die Bundesregierung beauftragt in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden und Organisationen der Wirtschaft ein unabhängiges, wissenschaftliches Institut, ein jährliches Monitoring durchzuführen. Das erste Monitoring soll im Frühjahr 2016 erfolgen.

Das Institut übernimmt folgende Aufgaben:

- Erfassung der Zahl der Netzwerke sowie die Prüfung, ob sie gemäß dieser Vereinbarung betrieben werden.
- Erfassung der Summe der innerhalb der Netzwerke umgesetzten Maßnahmen einschließlich der dadurch erzielten Energieeinsparungen und hierdurch vermiedenen THG-Emissionen. Für die Durchführung dieser Aufgabe wird eine angemessene Anzahl von Stichproben vereinbart.

Die Erfassung dieser Daten dient der Ermittlung und Darstellung der Gesamteffekte der Netzwerkinitiative in einem jährlichen Monitoringbericht. Dabei werden keine unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht. Erzielte Einsparungen der Effizienz-Netzwerke werden anonymisiert und ohne Nennung der durch die Netzwerkmitglieder selbst gesetzten Netzwerkziele dargestellt.

Sofern die Unternehmen eines Netzwerks dies einstimmig beschließen, können ein Effizienz-Netzwerk, seine Mitglieder sowie die im Effizienz-Netzwerk erzielte kumulierte Einsparung im Rahmen des Monitorings auch namentlich genannt werden.

VI. Steuerungskreis

Zur Durchführung der Netzwerkvereinbarung wird ein Steuerungskreis aus Vertretern der unterzeichnenden Bundesministerien und Vertretern der unterzeichnenden Verbände und Organisationen der Wirtschaft gebildet, der mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger, auf Einladung der unterzeichnenden Bundesministerien zusammenkommt.

Der Steuerungskreis

- bewertet den Monitoringbericht,
- analysiert und bewertet den aktuellen Stand der Netzwerkinitiative auf Basis der Darstellungen seiner Mitglieder und ggf. dafür durchgeführter Umfragen,

- analysiert und bewertet laufende Informationskampagnen und -materialien und entwickelt diese gezielt weiter,
- prüft die Einführung eines Logos für die Teilnehmer in den Energieeffizienz-Netzwerken,
- prüft die Möglichkeiten eines Wettbewerbs zur Würdigung besonderer Leistungen in den Netzwerken,
- beschließt ggf. über die Weiterentwicklung einzelner Punkte dieser Vereinbarung, insbesondere zu KMU und Kleinstverbrauchern.

Zum 31.12.2017 erstellt der Steuerungskreis auf Basis der ersten beiden Monitoring-Berichte (2016 und 2017) einen Zwischenbericht und schlägt, falls erforderlich, Änderungen für den weiteren Verlauf der Initiative vor. Zeichnet sich ab, dass die Initiative Energieeffizienz-Netzwerke ihre angestrebten Ziele, insbes. die angestrebte Anzahl von Netzwerken, nicht erreicht, stimmen sich die Unterzeichner dieser Vereinbarung hinsichtlich einer Intensivierung ihrer individuellen Anstrengungen ab.

VII. Begleitende Dokumente

Der Anhang und die Anlage zu dieser Vereinbarung können während der Laufzeit der Vereinbarung durch einstimmigen Beschluss der Unterzeichner ergänzt, neuen Erkenntnissen angepasst und entsprechend geändert werden.

VIII. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit dem 31.12.2020.

Anlage

Rollen der Netzwerkarbeit

(Mehrere Rollen können – bei gegebener Qualifikation – auch von einer Person wahrgenommen werden.)

- **Teilnehmende Unternehmen**

Die Teilnahme an einem Energieeffizienz-Netzwerk im Sinne dieser Vereinbarung ist für Unternehmen aller Größen und Wirtschaftszweige möglich. Gleiches gilt für die Beteiligung einzelner Betriebsstätten oder Standorte eines Unternehmens.

- **Netzwerkträger**

Netzwerkträger unterstützen die Bildung und Arbeit von Energieeffizienz-Netzwerken und bieten diesen einen organisatorischen Überbau. Als Netzwerkträger kommen – neben den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft – Kammern, Energieversorger, Unternehmen, Kommunen, Dienstleister oder Energieagenturen und ggf. weitere geeignete Träger in Betracht. Netzwerke können branchenspezifisch oder auch branchenübergreifend gebildet werden. Möglich sind auch unternehmensinterne Netzwerke oder durch die Bundesländer geförderte Netzwerke.

- **Moderation**

Die Moderation strukturiert und begleitet organisatorisch sowie fachlich die Arbeit eines Energieeffizienz-Netzwerks über den gesamten Zeitraum seines Bestehens. Diese kann durch den Netzwerkträger, einen Vertreter/eine Vertreterin eines teilnehmenden Unternehmens oder beauftragte Dritte erfolgen.

- **Qualifizierte Energieberatung²**

Die qualifizierte Energieberatung muss gemäß den Anforderungen an die fachliche Eignung für Energieaudits nach § 8 b Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G)³ erfolgen. Unter einer qualifizierten Energieberatung kann auch die Energieberatung durch eine von einem Unternehmen als Energiebeauftragte/r ernannte unternehmensinterne oder unternehmensexterne Person verstanden werden, sofern dies im Einklang mit den Regelungen des EDL-G steht. Sofern Unternehmen nicht dem EDL-G unterliegen, genügt eine Energieberatung nach den Anforderungen der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEV).

- **Information (ggf. „Informationsportal“)**

Die Information über die Netzwerke wird gemeinsam von der Bundesregierung und den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft bereitgestellt.

Die Koordinierung umfasst insbesondere:

- Das Bereitstellen von Informationen für bestehende oder künftige Netzwerkträger, teilnehmende Unternehmen, Moderatoren und Berater.
- Die Vermittlung bestehender kostenfreier und kostenpflichtiger Materialien und Instrumente zur Netzwerkorganisation und fachlichen Arbeit.
- Die Verbreitung gemeinsamer Informationsmaterialien zur Netzwerkinitiative.

2 Die Bundesregierung wird im 1. Quartal 2015 den Prozess starten, um existierende Angebote zur Förderung von Energieberatung, den Zugang zu den entsprechenden Beraterlisten sowie weiteren relevanten Förderprogrammen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen/ Energiedienstleistungen in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Fortbildungsträgern weiterzuentwickeln und die Anwendung von Qualitätsanforderungen sowie die Durchgängigkeit und Vergleichbarkeit der Zulassungsbedingungen für die Energieberatung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

3 Novellierung dieses Gesetzes durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 5.11.2014 auf den Weg gebracht: Art. 1 des Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

- Die Initiierung begleitender Informationskampagnen.
- Durchführung von Umfragen unter Netzwerkteilnehmern.

Durchführung der Netzwerke

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich entsprechend auch auf Unternehmensnetzwerke und deren Standorte, Einheiten oder Vergleichbares.

- Energieeffizienz-Netzwerke sind ein freiwilliger Zusammenschluss von in der Regel 8 bis 15, mindestens jedoch 5 Unternehmen, mit dem Ziel, die Effizienzpotenziale in den teilnehmenden Unternehmen zu identifizieren und in einem moderierten Prozess den Austausch über organisatorische und technische Maßnahmen sowie regulatorische Rahmenbedingungen durch regelmäßige Netzwerktreffen zu fördern.
- Die Unternehmen verständigen sich jeweils zu Beginn der Netzwerkarbeit über die geplante Dauer der Zusammenarbeit. Die Regeldauer im Sinne dieser Vereinbarung beträgt zwei bis drei Jahre. Abweichungen von der Regel sind möglich.
- Qualifizierte Energieberater erheben in den beteiligten Unternehmen in einer Potenzialanalyse/Bestandsaufnahme/Datenerhebung zu Beginn der Netzwerkarbeit das Einsparpotenzial. Die Energieberatung kann auch durch eine von einem Unternehmen als Energiebeauftragter ernannte unternehmensinterne oder unternehmensexterne Person erfolgen, sofern dies im Einklang mit den Regelungen des EDL-Gesetzes bzw. der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung steht. Für Nicht-KMU gilt dementsprechend für die Durchführung des Energieaudits der Standard DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 bzw. für die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems die EMAS-Verordnung oder eines Energiemanagementsystems die DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011. KMU können auf das alternative System in Anlage 2 der SpaEV zurückgreifen. Systemimmanente Spielräume bei der Anwendung von Energiemanagementsystemen bzw. den alternativen Systemen kommen ebenso wie im Rahmen der SpaEV zugelassene Verfahrensvereinfachungen (u. a. Standortausnahme unter 5% des Gesamtenergieverbrauchs, Wesentlichkeitsschwelle bei der Energieverbrauchsanalyse, Multi-Site-Verfahren o.Ä.) auch im Rahmen der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke zur Anwendung. Unternehmen, die über diese Informationen bereits infolge eines nach dem 4.12.2012 durchgeführten Energieaudits oder eines bereits vorhandenen Energiemanagementsystems, Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS) verfügen, können diese verwenden. Für kleine und mittlere Unternehmen werden noch abgestufte Verfahrensregeln festgelegt. Die Durchführung eines Energieaudits etwa infolge einer gesetzlichen Verpflichtung ist im Rahmen eines Energieeffizienz-Netzwerks möglich und wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk erleichtert.
- Die Unternehmen formulieren auf Basis des ermittelten Einsparpotenzials ein unternehmensbezogenes Einsparziel in Form der Summe geplanter Maßnahmen zur Steigerung der eigenen Energieeffizienz. Hierbei greifen sie auf eine fachlich qualifizierte Energieberatung zurück. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass spezifische Maßnahmen zur Steigerung der Flexibilität zu Reduktionen der Energieeffizienz führen können.
- Auf der Basis der unternehmensindividuellen Einsparziele als Summe geplanter Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den teilnehmenden Unternehmen formuliert die Netzwerkmoderation mit Unterstützung der qualifizierten Energieberatung für das Netzwerk ein gemeinsames, kumuliertes Einsparziel für die durch die Unternehmen vereinbarte Zeit der Zusammenarbeit. Die Netzwerkteilnehmer können sich einstimmig für die Veröffentlichung des gemeinsamen Ziels entscheiden. Unternehmensindividuelle Beiträge dürfen aus diesem gemeinsamen Netzwerkziel nicht ohne Zustimmung der Netzwerkteilnehmer ersichtlich sein.
- Die Formulierung und eventuelle Veröffentlichung eines unternehmensindividuellen Ziels sowie eines kumulierten Netzwerkziels geht mit keinerlei Verpflichtung einher. Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die unter V. des Anhangs der Vereinbarung genannten Punkte und nicht auf die Erreichung der selbst gesteckten Ziele.

- Eine Befassung mit weiteren Themen wie etwa einer Integration der Ressourceneffizienz in teilnehmenden Unternehmen oder Energieeffizienz-Netzwerken ist möglich.

Detailliertere Übersicht über Beiträge der Bundesregierung und Verbände und Organisationen der Wirtschaft

Beiträge Bundesregierung

- Gemeinsam mit den unterzeichnenden Verbänden und Organisationen der Wirtschaft Entwicklung eines Siegels/Logos, ggf. Urkunde mit Unterschrift Bundesminister
 - Druck/Finanzierung von Info-Materialien
 - Bereitstellung bestehender und neuer Materialien zur Arbeit von und in Effizienz-Netzwerken
 - Jahreskonferenz unter Teilnahme der Hausleitungen von BMWi und BMUB, Auszeichnung besonders erfolgreicher Netzwerke (Ausrichtung auch im jährlichen Wechsel mit den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft möglich)
 - Finanzierung des jährlichen Monitorings durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut
- Beiträge der Verbände und Organisationen der Wirtschaft
 - Netzwerkträger beispielsweise durch Verbände/Kammern/Servicegesellschaften/Unternehmen
 - Kommunikation in Mitgliedsverbänden/Kammern
 - Bereitstellung bestehender und neuer Materialien zur Arbeit von und in Effizienz-Netzwerken
 - Gemeinsam mit den unterzeichnenden Ministerien Entwicklung eines Siegels/Logos, ggf. Urkunde mit Unterschrift Bundesminister
 - Medienarbeit
 - Jahreskonferenz/Treffen mit den Bundesministern, Auszeichnung besonders erfolgreicher Netzwerke (Ausrichtung auch im jährlichen Wechsel mit den Ministerien)
 - Werbung durch Banken, Steuerberater etc.